



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

(in der Fassung der 1. Änderung vom 25.11.2025)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

(1) In der Gemeinde wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.

(2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Enzklösterle.

§ 3 Kurtaxepflichtiger

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus unter Vorbehalt des Abs. 3 auch die Einwohner der Gemeinde Enzklösterle, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter einer Wohnung oder sonstigen Wohngelegenheit (z.B. Wohnwagen, Zelt, usw.) sind.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,10 € inkl. 7% USt. In der (Tages-)Kurtaxe ist ein Anteil für KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, den die Gemeinde einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weiterleitet (durchlaufender Posten).

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Die Kurtaxe wird höchstens bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) pro Jahr erhoben.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 60,00 € inkl. 7% USt.

(5) Abweichend zu Absatz 4 gelten für Dauercamper folgende Sätze:

Zeitraum	Kurtaxe (inkl. 7% USt.)	Abrechnungszeitraum
01.01.-31.12.	60,00 €	jährlich (Jahrespauschale)
01.04.-30.09.	50,00 €	halbjährlich (Sommerpauschale)
01.10.-31.03.	42,50 €	halbjährlich (Winterpauschale)
01.04.-30.09.	9,00 €*	monatlich
01.10.-31.03.	8,00 €*	monatlich

*gültig ab einem Mindestaufenthalt von 3 Monaten

Unter der Bezeichnung Dauercamper sind Personen zu verstehen, die auf Campingplätzen Wohnwagen auf die Dauer eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten abgestellt haben.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde Enzklösterle, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.
4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
2. Schwerbehinderte mit Grad der Behinderung (GdB) von 100.

(3) Der Bürgermeister und/oder der Geschäftsführer Touristik können auf Antrag einzelne Personen in begründeten Fällen von der Kurtaxe befreien (z. B. wenn deren Beherbergungsbetriebe durch Baumaßnahmen beeinträchtigt sind, aus besonderem Anlass, etc.).

(4) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 sind spätestens am Tag der Abreise bei der Tourist-Information Enzklosterle einzureichen.

§ 6 Gästekarte / Jahreskurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte auszustellen.

(2) Kurtaxepflichtige Personen nach § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurkarte.

(3) Die Gästekarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel, zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Bereich der gesamten Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt werden.

(4) Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahreskurkarte durch die Gemeinde eingezogen.

(5) Für abhandengekommene Gästekarten/Jahreskurkarten werden neue Karten gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 € ausgestellt.

(6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 wird – mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 - am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahrs. Bei Wegfall der Kurtaxepflicht vor dem 30. Juni wird ein Drittel der Pauschalkurtaxe gegen Rückgabe der Jahreskurkarte auf Antrag erstattet.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag anzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich, soweit sie kurtaxepflichtig sind, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Tourist-Information Enzklosterle zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

1. Name, Vorname,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. An- und Abreisetag,
5. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
6. Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).

(7) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Gästekarte sind die von der Gemeinde Enzklosterle ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen. Der Beherberger hat der Gemeinde auf Verlangen, insbesondere bei Kontrollen durch den Kurtaxekontrolleur, die für die Kurtaxefestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und die nach § 7 fälligen Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Erhebungsberechtigten gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung des Gastes nicht nach, so hat er die Kurtaxe bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abmeldung weiter zu zahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
2. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde Enzklösterle nicht abführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.07.2007 außer Kraft.

Enzklösterle, 25.06.2013

Petra Nych, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderungsnachweis:

Die Neufassung der Kurtaxensatzung wurde in der Sitzung am 25.06.2013 vom Gemeinderat beschlossen. Sie ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Kurtaxensatzung wurde in der Sitzung am 25.11.2025 vom Gemeinderat beschlossen. Sie ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Konsolidierte Fassung